

# INFRASTRUKTURNUTZUNG: WER VERDIENT WIE VIEL?

Thomas Naef (FEDERER & PARTNERS)

**Bei der Tätigkeit in einer Arztpraxis als angestellte Ärztin, angestellter Arzt taucht bei vielen nach einer gewissen Zeit und einer erfolgreichen Zusammenarbeit oftmals der Wunsch auf, sich vermehrt in der Praxis zu beteiligen und Entscheidungen mitzutragen sowie unternehmerische Verantwortung zu übernehmen. Wenn man dafür aber nicht den Schritt in eine eigene Praxis machen will, sondern sich im bewährten Team und der bewährten Infrastruktur wohlfühlt, bietet sich die Tätigkeit im Rahmen eines Infrastrukturnutzungsvertrages in der bisherigen Praxis als Alternative an.**

## **Unterschied zur umsatzabhängigen Anstellung**

Jetzt dürfte sich bei einigen, die in einer umsatzabhängigen Anstellung in einer Praxis beschäftigt sind, die Frage stellen, in welchen Punkten sich denn die Infrastrukturnutzung von der angestellten Tätigkeit unterscheidet respektive wo der Vorteil einer Infrastrukturnutzung gegenüber dem Konstrukt der Anstellung, das sich in den letzten Jahren zu allseitiger Zufriedenheit bewährt hat, liegt. Im Gegensatz zur Anstellung in der Praxis, bei der man zwar auf eigene Verantwortung Patientinnen und Patienten betreut, jedoch über die ZSR-Nummer des Praxisinhabers abrechnet sowie die eigene Tätigkeit über die Versicherung des Praxisinhabers abgedeckt ist, ist man mit dem Infrastrukturnutzungsvertrag de facto selbstständiger Unternehmer. Sie rechnen also auf eigene ZSR-Nummer ab, sind aber auch selbst für die Versicherung

und die dargelegten Leistungen verantwortlich. Auch die gesamte berufliche Vorsorge inklusive möglicher Einkäufe in die 2. (BVG) und 3. Säule liegt im Verantwortungsbereich des Infrastrukturnutzers. Sie führen somit zwei getrennte Konten und erstellen – in Zusammenarbeit mit dem Treuhänder – Ihren Jahresabschluss selbstständig.

Was jedoch gleich bleibt – der Titel bzw. die Bezeichnung impliziert dies bereits –, ist die Tatsache, dass Sie für Ihre rechtlich gesehen selbstständige Tätigkeit die Infrastruktur des Praxisinhabers respektive der Praxisinhaberin nutzen. Die Infrastrukturnutzung bedeutet, dass Sie neben den Praxisräumlichkeiten die gesamten technischen Geräte und das Inventar nutzen. Darüber hinaus müssen Sie als Infrastrukturnutzer/in nicht um eigenes Personal bemüht sein, sondern die medizinischen Praxisassistentinnen sowie allfällige Sekretärin(nen) zur Erfassung Ihrer erbrachten Leistungen bzw. zum Versand der Rechnungen obliegen dem Verantwortungsbereich des Praxisinhabers / der Praxisinhaberin. Da der Infrastrukturnutzer auch direkt im Rahmen von delegierten Leistungen etc. an einer reibungslosen Zusammenarbeit mit dem nicht-ärztlichen Personal interessiert ist, verfügt der Infrastrukturnutzungsvertrag sinnvollerweise über eine Klausel, die dem Infrastrukturnutzer ein entsprechendes Mitspracherecht bei der Personalselektion einräumt.

## **Wie viel kostet die Infrastruktur?**

Nachdem wir die rechtlichen und arbeitsablaufbezogenen Fakten dargelegt haben,



stellt sich jetzt natürlich die Frage, wie viel man dem Praxisinhaber für die Nutzung der Infrastruktur abgeben kann. Wie «teuer» ist der Umstand, dass man zwar selbstständig auf eigene Nummer in der Praxis tätig sein kann, das Inventar sowie das Personal aber vom Praxisinhaber gestellt werden und dieser finanziell dafür aufkommt?

Hier hat sich über die Jahre im Rahmen der beratenden Tätigkeit gezeigt, dass eine 50:50-Aufteilung für beide eine Win-win-Situation darstellt. Das bedeutet im konkreten Fall, dass bei einem auf die eigene ZSR-Nummer erbrachten Umsatz von 500 000 CHF, beim Infrastrukturnutzer 250 000 CHF verbleiben und die andere Hälfte dem Infrastrukturgeber, also dem Praxisinhaber, zusteht.

Dieses Modell der hälftigen Aufteilung hat mehrere Vorteile: Der Infrastrukturnutzer kann – vorausgesetzt, die Praxis verfügt über eine ausreichende Anzahl an Patienten/Patientinnen – selbst einteilen, wie viele Stunden pro Woche er tätig sein möchte. Für den Praxisinhaber ergeben sich insofern Synergieeffekte, als dass die Infrastruktur inklusive der Räumlichkeiten möglichst effizient genutzt wird. Darüber hinaus ist der Praxisinhaber motiviert, dem Infrastrukturnutzer Patienten intern zuzuweisen, da der dadurch vom Infrastrukturnutzer generierte Umsatz durch die geleistete Abgabe auch ihm zugutekommt. Die Tatsache, dass man die Abgabe prozentual an den Umsatz koppelt und nicht einfach einen Fixbetrag diesbezüglich vereinbart, ist ebenso aus einem Aspekt der Fairness überlegenswert. Falls der Infrastrukturnutzer

nämlich hochprozentig und effizient arbeitet, demzufolge also einen hohen Umsatz erzielt, ist die in absoluten Zahlen höhere Abgabe insofern gerechtfertigt, als dass er im Rahmen seiner Tätigkeit die Infrastruktur, die technischen Geräte und das Personal entsprechend mehr in Anspruch nimmt als bei einer Tätigkeit in einem kleineren Pensum. Der Praxisinhaber ist – wenn eine absolut gesehen höhere finanzielle Abgabe erzielt wird – im Umkehrschluss motivierter, auf die Bedürfnisse des Infrastrukturnutzers einzugehen respektive es lohnt sich für diesen auch finanziell, die entsprechenden Geräte anzuschaffen, zu warten und allenfalls mehr Personal einzustellen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände ist die finanzielle Abgeltung von 50 % des erbrachten Umsatzes beidseitig eine faire und motivierende Entlohnung, die sich als Standard etabliert und über die Jahre zu vielen motivierten und langjährigen Zusammenarbeitsverhältnissen geführt hat. Da sich die verschiedenen Dignitäten hinsichtlich delegierter als auch technischer Leistung aber natürlich stark unterscheiden bzw. die ärztliche Tätigkeit je nachdem sehr personalintensiv sein kann, kann von diesem Schema durchaus abgewichen werden.

#### **Vorsicht: MWST!**

Ein weiterer grosser Unterschied, der beachtet und im entsprechenden Infrastrukturnutzungsvertrag zwingend geregelt werden sollte, ist, dass das Infrastrukturnutzungsverhältnis im Gegensatz zum Anstellungsvertrag der Mehrwertsteuerpflicht unterliegt. Das

heisst, dass auf eine Abgabe ab 100 000 CHF eine Mehrwertsteuerabgabe von 7.7 % einkalkuliert werden muss. Die Schallmauer von 100 000 CHF wird – falls der Infrastrukturnutzer nicht in einem eher tiefen Teilzeitpensum in der Praxis tätig ist – in der Regel überschritten. Rechtlich gesehen obliegt die Mehrwertsteuerpflicht dem Praxisinhaber, da er durch die Tätigkeit des Infrastrukturnutzers den Mehrwert generiert. Im Sinne der oben bereits eingehend beschriebenen Fairness und des Umstands, dass im Optimalfall Infrastrukturnutzer und -geber zu gleichen Teilen von der Zusammenarbeit profitieren, empfehlen wir grundsätzlich, dass eine fällige Mehrwertsteuer hälftig zwischen den Vertragsparteien geteilt wird.

Noch einschneidender wird die Mehrwertsteuerpflicht bei juristischen Personen. Da sich über die letzten Jahre bei den Ärztinnen und Ärzten eine verstärkte Tendenz zeigt, die bisher in der Rechtsform der Einzelpraxis geführte Praxis in eine juristische Person (AG oder GmbH) zu überführen, muss dem Fakt Rechnung getragen werden, dass bei einem Infrastrukturnutzungsverhältnis mit einer juristischen Person die Mehrwertsteuer problematisch werden kann.

Falls Sie Ihre Praxis also im Rahmen einer AG oder GmbH führen, empfiehlt es sich aus finanziellen Gründen, gut abzuwägen, ob die Infrastrukturnutzung angestrebt wird oder ob die bisherige (allenfalls) umsatzabhängige Anstellung nicht sinnvollerweise beibehalten werden sollte. Die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten sollten in diesem Falle optimal genutzt werden.

Welche Lösung auch immer ins Auge gefasst wird – es lohnt sich, die Vor- und Nachteile vorgängig sorgfältig abzuwägen. Gerne unterstützen wir Sie in der Findung der individuell richtigen Lösung.



**Thomas Naef**

Consultant  
FEDERER & PARTNERS

*FEDERER & PARTNERS ist seit fünfundzwanzig Jahren in der Unternehmensberatung im Gesundheitswesen tätig. Die Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Praxis-/Zentrumsgründungen, Optimierung bestehender Praxen sowie Praxisverkauf. Thomas Naef betreut seit dem Jahr 2016 den Verkauf der Spezialarztpraxen.*

FEDERER & PARTNERS  
Unternehmensberatung  
im Gesundheitswesen AG  
Mitteldorfstrasse 3  
5605 Dottikon  
056 616 60 60  
thomas.naef@federer-partners.ch  
www.federer-partners.ch